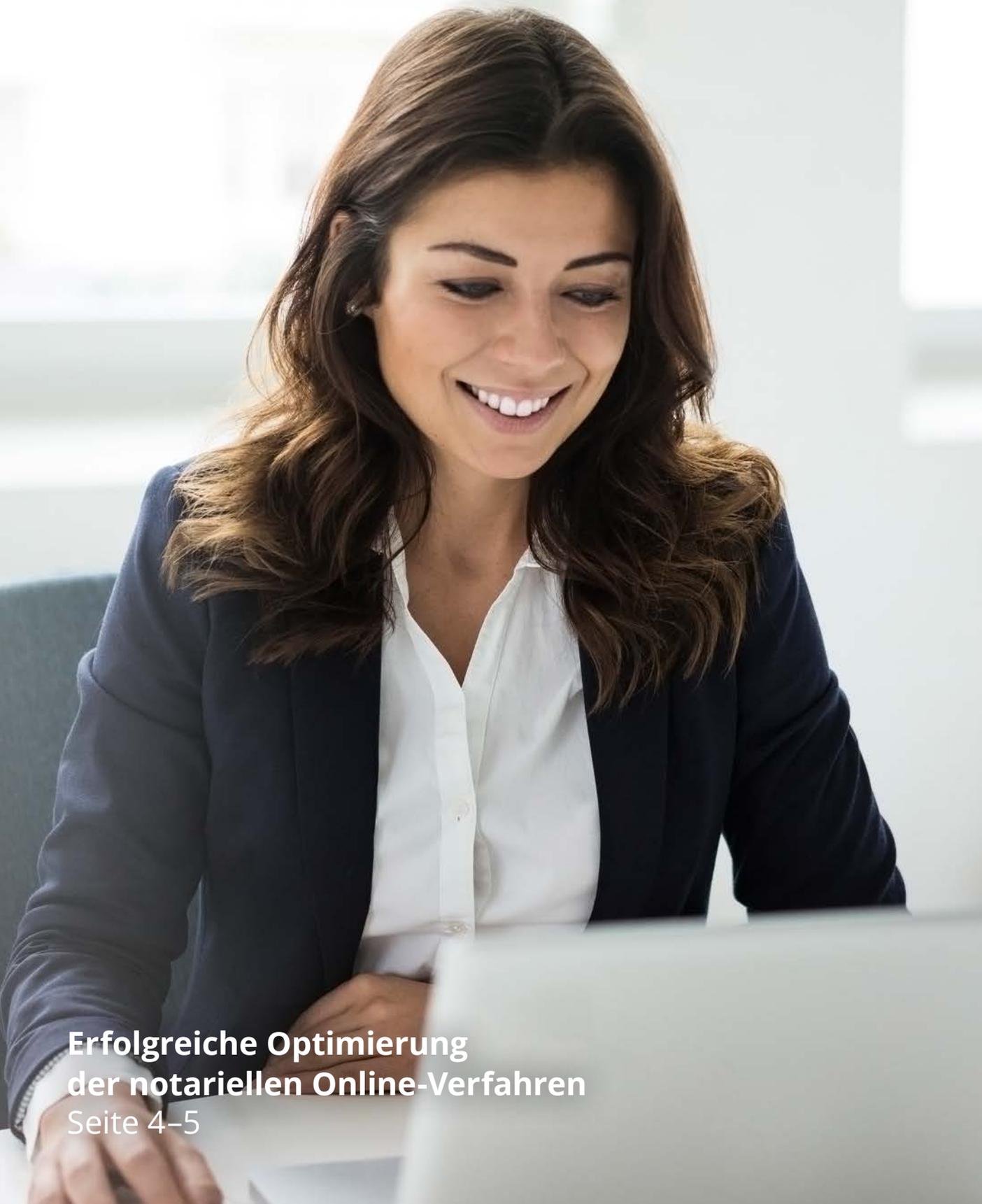


# **BNotK**

## **AKTUELL**



**Erfolgreiche Optimierung  
der notariellen Online-Verfahren**  
Seite 4–5

DEZEMBER  
**2023**

**03 EDITORIAL**

**04 BERUFSPOLITIK**

>> Erfolgreiche Optimierung der notariellen Online-Verfahren

**06 AUS DER KAMMER**

>> 128. Generalversammlung der Bundesnotarkammer

**08 INTERNATIONALES**

>> Konferenz in Brüssel: Digitalisierung und Gesellschaftsrecht

**10 FÜR DIE PRAXIS**

>> Das MoPeG in der notariellen Praxis

**14** >> Aktuelles im Geldwäscherecht

**16 AUF EIN WORT MIT ...**

>> Berufsziel Notarin

# INHALT

# EDITORIAL



Marion Walsmann,  
MdEP (Fraktion der EVP)

**„Gesellschaftsdaten sollen leichter über Grenzen hinweg verwandt werden, bürokratische Hürden abgebaut und ein stärker integrierter und digitalisierter Binnenmarkt geschaffen werden.“**

Liebe Notarinnen und Notare,

im Bereich der Digitalisierung der vorsorgenden Rechtspflege nehmen Sie bereits jetzt eine Vorreiterrolle ein. Diese werden Sie künftig auch noch weiter ausbauen können, denn nach der Digitalisierungsrichtlinie von 2019 geht die Europäische Union nun mit dem am 29. März 2023 veröffentlichten Kommissionsvorschlag zur sogenannten „Digitalisierungsrichtlinie 2.0“ einen weiteren Schritt. Ziel dieses Vorschlags ist, die Transparenz im Europäischen Gesellschaftsrecht zu verbessern. Gesellschaftsdaten sollen leichter über Grenzen hinweg verwandt werden, bürokratische Hürden abgebaut und ein stärker integrierter und digitalisierter Binnenmarkt geschaffen werden. Für diese Ziele setzt die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 auf das Prinzip der öffentlichen Präventivkontrolle und die unionsweite Einführung verpflichtender Mindestkontrollstandards. Als stellvertretende Vorsitzende des Rechtsausschusses und Mitglied der CDU und damit der Europäischen Volkspartei (EVP) unterstütze ich diese Ziele. Damit wird ausdrücklich Ihre wichtige Rolle als Gatekeeper im Europäischen Gesellschaftsrecht zur Gewährleistung von Rechtssicherheit auch in der virtuellen Welt anerkannt.

Allerdings besteht aus unserer Sicht ein gewisser Verbesserungsbedarf gegenüber dem Kommissionsvorschlag. Gemeinsam mit meinen Kollegen aus der EVP setze ich mich dafür ein, dass das höchstverlässliche und der Tradi-

tion Deutschlands entsprechende Vier-Augen-Kontrollsystem aus Notar und Handelsregister weiterhin zulässig ist. Der Richtlinienentwurf der Kommission lässt daran Zweifel aufkommen. Unser Handelsregister ist so verlässlich, dass es mit gutem Glauben ausgestattet werden kann. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr kann daher auf das Handelsregister vertrauen. Das spart Kosten, Zeit und Aufwand für Unternehmen, Verbraucher und Andere. Das ist ein wesentlicher Standortvorteil Deutschlands, den es zu bewahren gilt.

Des Weiteren schlägt die Kommission vor, dass Registereintragungen grenzüberschreitend automatisch und ohne weitere Prüfung anzuerkennen sind. Das kann zwar grenzüberschreitende Transaktionen erleichtern und beschleunigen und ist deshalb begrüßenswert. Jedoch sollten Ausnahmen von der grenzüberschreitenden Anerkennungspflicht vorgesehen werden – etwa, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Registereintragung bestehen oder der Verdacht gerechtfertigt ist, dass illegale Zwecke wie Geldwäsche oder Steuervermeidung verfolgt werden. Ohne die Möglichkeit der Zurückweisung von Registereintragungen in Ausnahmefällen würde sonst unsere verlässliche Registerinfrastruktur unterlaufen. Das wollen wir verhindern. Zudem setzen wir uns dafür ein, die Bürokratie im Rahmen der Digitalisierungsrichtlinie 2.0 auf ein Minimum zu reduzieren. Als CDU hatten wir schon im letzten Jahr ein Bürokratiemoratorium initiiert. Die diversen Rege-

lungen, die immer mehr zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die europäischen Unternehmen bedeuten, müssen gestoppt werden. Wir müssen eine Entbürokratisierung anstreben. Daher setzen wir uns im Rahmen der Digitalisierungsrichtlinie 2.0 aktiv für die Förderung des „once-only“-Prinzips und die Streichung der jährlichen Aktualitätsbestätigung ein, welche die Kommission für alle Arten von Gesellschaften in der gesamten Europäischen Union einführen möchte. Danach sollen alle Gesellschaften mindestens einmal im Jahr bestätigen, dass ihre Registereintragungen noch aktuell sind. Das würde nur zu unnötigem Aufwand und Kosten führen ohne irgendeinen Mehrwert zu haben. Hingegen würden mit dem „once-only“-Prinzip und einer einmaligen Einreichung Zeit, Kosten und Ressourcen in grenzüberschreitenden Transaktionen und Verfahren im Binnenmarkt gespart. Das brauchen wir in Europa, um unseren Binnenmarkt zum Wohl der Wirtschaft und der europäischen Unternehmen zu stärken.

Die Belange der Notarinnen und Notare liegen mir nach wie vor sehr am Herzen und deshalb werde ich mich auch weiterhin für Sie in Brüssel einsetzen. Zögern Sie bitte nicht, mit meinem Brüsseler oder Erfurter Büro Kontakt aufzunehmen.

Ihre  
Marion Walsmann

# BERUFS POLITIK



Foto: Westend61 | gettyimages.de

## ERFOLGREICHE OPTIMIERUNG DER NOTARIELLEN ONLINE-VERFAHREN

Seit dem 1. August 2022 können Bürgerinnen und Bürger digital zur Notarin oder zum Notar gehen: Dazu müssen Sie sich zunächst auf dem Internetportal der notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht ([www.online-verfahren.notar.de](http://www.online-verfahren.notar.de)) registrieren. Anschließend können Sie über Ihr Nutzerkonto Vorgänge an die Notarin oder den Notar versenden und per Videokonferenz an einem Notartermin teilnehmen. Um die Attraktivität der Online-Verfahren und damit die Nutzerzahlen zu steigern, wurde der Einstieg in die notariellen Online-Verfahren für Bürgerinnen und Bürger nun wesentlich vereinfacht und verschlankt. Zu diesem Zweck wurde zunächst eine breit angelegte Nutzerbefragung durchgeführt, um die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu ermitteln und die Hürden bei der bisherigen Registrierung für die notariellen Online-Verfahren zu identifizieren.

### Hintergrund der Optimierung

Um an den notariellen Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht teilnehmen zu können, müssen die Bürgerinnen und Bürger mehrere Voraussetzungen erfüllen: Aufgrund gesetzlicher Vorgaben müssen sich die Bürgerinnen und Bürger bereits im Rahmen der Registrierung für die notariellen Online-Verfahren mit der Online-Funktion Ihres Ausweises (die sogenannte elektronische Identitätsfunktion, kurz „eID“) identifizieren. Zusätzlich müssen sie ein Signaturzertifikat für ihre qualifizierte elektronische Signatur (die sogenannte „qeS“) beantragen, um in der Videokonferenz digital unterschreiben zu können.

### Wesentliche Neuerungen

Bisher waren diese Schritte Teil einer längeren Registrierungsstrecke: Erst nachdem die Bürgerinnen und Bürger ein Benutzerkonto angelegt, sich mit ihrer eID identifiziert, ihr Signaturzertifikat beantragt und die wesentlichen

Daten zu dem notariellen Vorhaben eingegeben hatten, waren sie registriert und hatten Zugang zu ihrem „Dashboard“, von dem aus sie ihre Vorgänge an die Notarinnen und Notare übermitteln konnten. Dies hatte den Nachteil, dass die Bürgerinnen und Bürger den gesamten Vorgang wiederholen mussten, wenn sie z. B. ihren Personalausweis nicht zur Hand hatten oder noch nicht im Besitz ihrer Ausweis-PIN waren. Zur Vereinfachung wurde daher dieser Onboarding-Prozess in mehrere einfache Schritte unterteilt: Nach dem Anlegen eines Benutzerkontos gelangen die Nutzerinnen und Nutzer nun direkt in ihren „persönlichen Bereich“. Hier können sie die Identifizierung per eID und die Beantragung einer qeS nunmehr nachgelagert durchführen sowie das Vorhaben an die Notarin oder den Notar übermitteln. Die „Hürde“ zur Eröffnung eines Nutzerkontos wurde damit deutlich gesenkt. Außerdem ist es so nun möglich, die Registrierung zu unterbrechen, ohne den gesamten Prozess wiederholen zu müssen, da nach dem Anlegen eines Benutzerkontos alle Eingaben gespeichert sind. Zudem hat die vorangegangene Nutzerbefragung gezeigt, dass viele Nutzerinnen und Nutzer noch nicht im Besitz der Ausweis-PIN sind. Die Ausweis-PIN ist jedoch Voraussetzung für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion im Rahmen der Identifizierung. Denn mit der Ausweis-PIN werden die eID-Daten auf dem Chip des Personalausweises vor Missbrauch geschützt: Erst nach Eingabe der korrekten Ausweis-PIN kann der Zugriff auf die eID-Daten freigegeben und damit die digitale Identifizierung durchgeführt werden. Bei der Beantragung eines (neuen) Personalausweises verschickt die Behörde automatisch einen PIN-Brief mit der Ausweis-PIN. Viele Bürgerinnen und Bürger haben diesen PIN-Brief jedoch nicht aufbewahrt. Daher wurde von der BNotK ein „eID-Tutorial“ entwickelt und in die Identifizierungsstrecke integriert, um die Bürgerinnen und Bürger bei der Neubeantragung der Ausweis-PIN bzw. der Aktivierung der eID-Funktion zu unterstützen. Auch

das Design der Online-Verfahren ist noch einmal moderner und schlichter geworden. Außerdem wird eine „einfache“ Sprache verwendet und auf unnötige Klicks verzichtet, um die Bedienung zu erleichtern. Abgerundet wird das neue Webportal durch einen Newsfeed, der die Bürgerinnen und Bürger durch den Prozess begleitet und auf Neuigkeiten in den Verfahren hinweist.

### **Nutzerbefragungen und Zusammenarbeit mit UX-Designern**

Um die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu berücksichtigen, wurde zunächst eine Nutzerbefragung durchgeführt: In mehreren Runden wurden Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Verhalten und ihren Wünschen befragt. Darüber hinaus wurde das Nutzerverhalten bei der Bedienung der Online-Verfahren analysiert und sogenannte „Sackgassen“ identifiziert, in denen die Bürgerinnen und Bürger nicht intuitiv weitergeklickt haben. In einem anschließenden Design-Thinking-Prozess innerhalb der Bundesnotarkammer wurde gemeinsam mit UX-Designern ein Prototyp einer neuen Registrierungsstrecke („Klick-Dummy“) entwickelt und an den Nutzerinnen und Nutzern „verprobt“.

### **Einfach ausprobieren**

Probieren Sie es einfach aus: Für Notarinnen und Notare ist es empfehlenswert, das Videokommunikationssystem der Bundesnotarkammer zu testen, um sich auf ein „echtes“ Online-Verfahren vorzubereiten. Es bietet sich an, entsprechende Tests gemeinsam mit Mitarbeitenden durchzuführen, die die Bürgerseite simulieren. So können Sie auch das neue Webportal einmal sehen. Solange Sie in der Videokonferenz nicht die notarseitige Signatur auslösen, ist das Testverfahren für Sie kostenfrei. Für das Testverfahren benötigen die Mitarbeitenden geeignete Ausweisdokumente, z. B. einen neuen Personalausweis nebst Ausweis-PIN. Nähere Informationen zu den geeigneten Ausweis- und Passdokumenten lassen sich dem Ihnen bekannten Rundschreiben

Nr. 5 / 2022 der Bundesnotarkammer entnehmen. Ist das Testing erfolgreich durchgeführt, sind Sie bestens auf die Online-Verfahren vorbereitet und können Fragen der Beteiligten fundiert beantworten.

### **Erweiterung Anwendungsbereich**

Nicht nur in technischer Hinsicht gab es ein „Update“: Zum 1. August 2023 wurde der gesetzliche Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren erweitert. Waren bisher vor allem die Beteiligungen von GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt) und Registeranmeldungen im Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister online möglich, so können nun auch Vereinsregisteranmeldungen digital beglaubigt werden. Zudem sind nun Sachgründung und Gründung von GmbHs und UGs (haftungsbeschränkt) mit Sachagio digital möglich, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen (insbesondere ist keine Einbringung von Immobilien oder GmbH-Geschäftsanteilen möglich). Auch können von nun an einstimmige Gesellschafterbeschlüsse wie Satzungsänderungen oder Kapitalmaßnahmen online beurkundet werden.

### **Onlinehilfe steht bereit**

Bei Fragen zum technischen Ablauf des notariellen Online-Verfahrens finden Sie detaillierte Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie weiterführende Hinweise in der Onlinehilfe der Bundesnotarkammer ([onlinehilfe.bnotk.de](https://onlinehilfe.bnotk.de)). Seit kurzem finden Sie hier auch Erklärvideos, die Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erstellung und Verwaltung eines notariellen Online-Verfahrens leicht verständlich unterstützen sollen. Bei sonstigen technischen Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Support-Hotline für das notarielle Online-Verfahren wenden: [online-verfahren@bnotk.de](mailto:online-verfahren@bnotk.de), 0800 3550300 

### **>> Über die Autorin**

*Dr. Sophie Nordhues ist rheinische Notarassessorin und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referentin u. a. für die notariellen Online-Verfahren zuständig.*

# AUS DER KAMMER



## 128. GENERALVERSAMM- LUNG DER BUNDESNOTAR- KAMMER

Am 29. September 2023 tagte in Marburg die 128. Generalversammlung der Bundesnotarkammer. Hier wurden unter anderem die folgenden Themen erörtert:

### BGH-Verfahren zur Höchstaltersgrenze

Eines der zentralen Themen der Generalversammlung war das BGH-Verfahren zur Höchstaltersgrenze. Mit Urteil vom 21. August 2023 hat der BGH entschieden, dass die Altershöchstgrenze rechtmäßig sei. Ein 69-jähriger Anwaltsnotar aus dem Bereich der Rheinischen Notarkammer hat sich mit einer Feststellungsklage gegen die Höchstaltersgrenze des § 48a BNotO gewendet. Nachdem das OLG Köln in dem Verfahren entschieden hatte, dass die Altershöchstgrenze von 70 Jahren rechtmäßig und insbesondere auch europarechtskonform sei, hatte der BGH zunächst die Berufung aufgrund von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit) und Nr. 3 (grundsätzliche Bedeutung) zugelassen. Die mündliche Verhandlung fand am 7. August in Karlsruhe statt und der Präsident der Bundesnotarkammer, Prof. Dr. Jens Bormann, war vom Senat als Sachverständiger geladen. Unter Würdigung des Sachverständigengutachtens der Bundesnotarkammer entschied der BGH, dass die Höchstaltersgrenze zulässig ist. Aus Sicht des BGH würde der Berufsstand ohne Höchstaltersgrenze überaltern und die Qualität der Rechtspflege leiden. Die Altershöchstgrenze schützt damit das Bedürfnis der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger nach einer gleichbleibend angemessenen Versorgung mit notariellen Leistungen.

### eNoVA

Auch der Sachstand der Entwicklung zu eNoVA (Elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch) wurde besprochen.

eNoVA ist ein Projekt zur Digitalisierung des Vollzugs von Grundstücksverträgen, um die Eigentumsumschreibung schneller, effizienter und kostengünstiger herbeizuführen. Die Entwicklung des neuen eNoVA-Moduls erfolge planmäßig und zufriedenstellend. Das Minimum Viable Product für die Kommunikation mit den Gutachterausschüssen ist bereits fertiggestellt. In dem eNoVA-Modul kann man die erforderlichen Strukturdaten erfassen und eine EGVP-Nachricht mit den strukturierten Daten und einer Abschrift des Vertrages im PDF-Format vom beN der Notarin bzw. des Notars an das beB-Po eines Gutachterausschusses versenden. Ab dem 1. Dezember 2023 wird die elektronische Übermittlung der betreffenden Verträge an die Gutachterausschüsse mit einzelnen Gutachterausschüssen und in deren Bezirk tätigen Notarinnen und Notaren pilotiert. Der flächendeckende Rollout des eNoVA-Moduls soll voraussichtlich ab März 2024 erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt soll es zunächst auf freiwilliger Basis möglich sein, den Gutachterausschüssen eine Abschrift des Vertrages im PDF-Format und daneben wesentliche Daten als XML-Strukturdatensatz über das Modul zu übersenden. Es wird also eine bundesweite Testphase auf freiwilliger Basis geben, bevor der elektronische Vollzug von Grundstücksverträgen gesetzlich verpflichtend ausgestaltet wird.

### **Errichtung originär elektronischer notarieller Urkunden im Präsenzverfahren**

Gegenstand der Tagesordnung war auch die Errichtung originär elektronischer notarieller Urkunden im Präsenzverfahren. Durch die Errichtung originär elektronischer Urkunden lassen sich Digitalisierungslücken schließen, Medienbrüche vermeiden und Notarbüros insbesondere durch den Entfall aufwändiger Scanvorgänge entlasten. Die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer hat die Entwicklung eines Prototyps in Auftrag gegeben, mit welchem ein elektronisches Beurkundungsverfahren in Präsenz erprobt werden soll. Dieser Prototyp steht kurz vor der Fertigstel-

lung. Der Prototyp wird im Hinblick auf das Unterschriftserfordernis der Beteiligten neben der Möglichkeit zur Signatur mittels qualifizierter elektronischer Signaturen auch die Möglichkeit der Signatur auf einem Unterschriftenpad ermöglichen. Die Unterschrift der Beteiligten ist dann auf der elektronischen Urkunde bildlich sichtbar. Notarinnen und Notare signieren dagegen stets qualifiziert elektronisch.

### **Wichtige Beschlüsse**

Die Generalversammlung hat Nachbesetzungen in den Ausschüssen beschlossen. Herr Hagen Stavorinus übernimmt den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht. Neuer Vorsitzender des Ausschusses für Handels- und Gesellschaftsrecht ist Prof. Dr. Hartmut Wicke, und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt Prof. Dr. Heribert Heckschen. Neues Mitglied des Ausschusses für notarielles Berufsrecht ist Frau Dr. Monika Beckmann-Petey.

Herr Dr. Norbert Frenz hat die Leitung des Fachinstituts für Notare beim DAJ zum Jahresende niedergelegt. Er hatte dieses Amtes seit 2002 inne. Herrn Dr. Frenz wurde großer Dank ausgesprochen. Nachfolger als Leiter des Fachinstituts für Notare wird der ehemalige Geschäftsführer der Rheinischen Notarkammer, Herr Dr. Armin Winnen, Notar in Aachen. Zudem hat die Generalversammlung Beschlüsse zur Nachbesetzung des Beirats des Deutschen Notarinstituts beschlossen. Neben Herrn Dr. Winnen zum Beiratsmitglied und stellvertretenden Beiratsvorsitzenden wurde die Ernennung von Herrn Dr. Oliver Habighorst zum Beiratsmitglied (mit Wirkung zum 1. April 2024), die Ernennung von Frau Dr. Sabine Engelhardt zum Beiratsmitglied (mit Wirkung zum 1. April 2024) sowie die Ernennung von Frau Dr. Monika Beckmann-Petey zur Vorsitzenden des Beirats (zum 1. April 2024) beschlossen.



### **>> Über den Autor**

*Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Geldwäscherecht zuständig.*

# INTER NATIONALES



Dr. Andreas Schwab, Tianyu Yuan, Prof. Dr. Jens Bormann, Ramón Franco Cerame, Simona Constantin, Dr. Peter Stelmaszczyk (v.l.n.r.) / Fotos: Louis David

## KONFERENZ IN BRÜSEL: DIGITALISIERUNG UND GESELLSCHAFTSRECHT

Am 21. September 2023 veranstaltete der Rat der Notariate der Europäischen Union (Conseil des Notariats de l'Union Européenne, CNUE) mit ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor Ort und online in der prestigeträchtigen Bibliothèque Solvay in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Digitalisierung und Gesellschaftsrecht“.

Vor rund vier Jahren verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat eine Digitalisierungsrichtlinie, die die Grundlage für die Einführung der notariellen Online-Verfahren in Deutschland bildete. Im Frühling dieses Jahres veröffentlichte die Europäische Kommission nun einen Folgevorschlag: Eine Richtlinie zur Erweiterung und Weiterentwicklung der Nutzung digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, die sog. Digitalisierungsrichtlinie 2.0. Diese hat zum Ziel, die Transparenz im Europäischen Gesellschaftsrecht zu verbessern und die grenzüberschreitende

Verwendung von Gesellschaftsdaten zu erleichtern. Das soll einen stärker integrierten und digitalisierteren Binnenmarkt schaffen. Der Richtlinienvorschlag ist Teil des „Digitalen Kompass 2030 für den europäischen Weg in die digitale Dekade“, der einen wertebasierten digitalen Wandel anstrebt. Im Kontext der EU-Digitalstrategie sind zahlreiche weitere Gesetzesvorhaben bedeutsam, wie der Artificial Intelligence Act, die Überarbeitung der eIDAS-Verordnung, oder die Verordnung zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen.

In ihrem Kern betrifft die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 das Prinzip der vorsorgenden Rechtspflege. Angestrebt ist insbesondere eine engere Verknüpfung der mitgliedstaatlichen Register über die Einführung des sog. „once only“-Prinzips und eine grenzüberschreitende Anerkennungspflicht von Registerdaten. Damit wird die geplante Richtlinie erhebliche Auswirkungen auf die notarielle Praxis haben. Das nahm die deutsche Präsidentschaft des CNUE zum Anlass,

die Digitalisierung im Justizbereich und insbesondere die Digitalisierungsrichtlinie 2.0 mit internationalen Expertinnen und Experten aus Politik, Wirtschaft und Rechtspraxis auf einer Konferenz in Brüssel unweit des Europäischen Parlaments näher zu beleuchten.

Ralf Sauer, stellvertretender Leiter des Referats Gesellschaftsrecht bei der Europäischen Kommission, eröffnete die Veranstaltung mit einer Key Note Speech zur Digitalisierungsrichtlinie 2.0. Er führte aus, dass die Richtlinie darauf abziele, mehr Gesellschaftsdaten zu erfassen und deren Verlässlichkeit und Korrektheit sicherzustellen. Dabei spiele die öffentliche Präventivkontrolle eine wesentliche Rolle. Im Richtlinienvorschlag selbst wird die Bedeutung von Notarinnen und Notaren als Gatekeeper der Register erstmals ausdrücklich anerkannt.

Ralf Sauers Eröffnungsrede war zugleich der Startschuss für das erste Panel. CNUE Präsident Dr. Peter Stelmaszczyk diskutierte den Richtlinienvorschlag mit Herrn Sauer, Frau Maria-Manuel

Leitão-Marques, Mitglied des Europäischen Parlaments und Schattenberichterstatterin der S&D-Fraktion für den Richtlinienvorschlag, Frau Amanda Cohen Benchetrit, Richterin und Beraterin des spanischen Justizministeriums, Herrn Sebastian Sick, Leiter für Unternehmensrecht und Corporate Governance der Hans-Böckler-Stiftung, und Herrn Corrado Malberti, italienischer Notar und Vorsitzender der CNUE-Arbeitsgruppe Gesellschaftsrecht.

Die besondere Rolle der öffentlichen Präventivkontrolle bestätigte sich im Rahmen der Diskussion. Frau Leitão-Marques betonte, dass die präventive Kontrolle nicht Privaten obliegen dürfe, die lediglich im Interesse ihrer Mandanten handeln. Vielmehr bedürfe es streng überwachter öffentlicher Stellen, die im öffentlichen Interesse handeln. Dem pflichtete Herr Sauer bei, indem er sich für eine starke Präventivkontrolle aussprach. Auch Frau Cohen unterstrich dies: Nach ihrer Ansicht wird der Erfolg der Digitalisierungsrichtlinie im Wesentlichen von der Verlässlichkeit der Registerdaten abhängen. Und je stärker die Kontrolle ist, desto besser. Das erhöhe die Verlässlichkeit der Gesellschaftsdaten.

Diese Einschätzung teilt die Bundesnotarkammer. Die Präventivkontrolle darf ausschließlich öffentlichen Stellen obliegen und nicht parteigebundenen Interessenvertretern. Notarinnen und Notare leisten in Deutschland bereits seit Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege und gewährleisten gemeinsam mit den Registergerichten zuverlässige Register. Entsprechend setzt sich die Bundesnotarkammer auch auf europäischer Ebene dafür ein, dass mit dem neuen Richtlinienvorschlag die Verlässlichkeit deutscher Register erhalten bleibt.

Das darauffolgende Panel befasst sich mit den Chancen und Herausforderungen des digitalen Zeitalters der EU. Moderiert von Frédéric Simon analysierten Herr Andreas Schwab, Mitglied des

Europäischen Parlaments und EVP-Koordinator des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Notar Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer, Frau Simona Constantin, stellvertretende Kabinettschefin der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Věra Jourová, zusammen mit den weiteren Experten aus der Praxis, wie Tian Yuan, CEO von Codefy, welche Herausforderungen und Chancen die Digitalisierung im Bereich der Justiz mit sich bringt.

Herr Schwab betonte, dass im Rahmen der Digitalisierung und Nutzung von künstlicher Intelligenz stets sichergestellt sein müsse, dass am Ende ein Mensch entscheide. Dem pflichtete Herr Bormann bei. Das sei entscheidend um die Rechtssicherheit auch zukünftig zu garantieren. Frau Constantin betonte, dass die Digitalisierung die Zukunft der rechtsberatenden Berufe sei. Sie biete Chancen, aber auch Risiken. Jedoch gäbe es in Europa eine langjährige Tradition, passende Standards zu entwickeln, wie das beim Datenschutz geschehen sei.

Hinsichtlich der Chancen der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz betonte Herr Bormann den Nutzen in Bezug auf den demographischen Wandel. Sofern eine Automatisierung von Abläufen möglich ist, könne künstliche Intelligenz dort unterstützen. Eine entscheidende Frage der Digitalisierung werde jedoch die Sicherheit spielen. Herr Schwab betonte dabei, dass keine Lösung für einen einzelnen Staat genügt, sondern eine gemeinsame Lösung für Europa gefunden werden müsse. Eine gemeinsame, europäische Lösung steht noch aus. Die Bundesnotarkammer legt jedoch bereits jetzt ein Augenmerk auf die Digitalisierung und verfolgt weiterhin die europäischen Gesetzgebungsinitiativen in diesem Bereich. **➤**

#### >> Über die Autorin

Monika Thull ist Notarassessorin im Bezirk der Notarkammer Koblenz und als Referentin für europäische Angelegenheiten im Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer tätig.



Dr. Peter Stelmaszczyk, Präsident CNUE



Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer



Dr. Peter Stelmaszczyk, Dr. Ralf Sauer, Dr. Corrado Malberti, Dr. Sebastian Sick, Amanda Cohen Benchetrit, Maria Manuel Leitão Marques (v.l.n.r.)

# FÜR DIE PRAXIS



Foto: uschools | istockphoto.com

## DAS MOPEG IN DER NOTARIELLEN PRAXIS

Am 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“, BGBl. I, S. 3436) in Kraft. Mit dem MoPeG werden insbesondere die §§ 705 ff. BGB umfassend reformiert. Damit vollzieht der Gesetzgeber im Wesentlichen die von der Rechtsprechung bereits seit 2001 anerkannte Rechtsfähigkeit von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) gesetzlich nach. Den vorgenannten Vorschriften kommt nunmehr auch gesetzessystematisch zum Ausdruck, dass die GbR die Grundform rechtsfähiger Personengesellschaften ist. Eine ausführliche Darstellung der aus notarieller Sicht maßgeblichen Änderungen findet sich im Rundschreiben Nr. 8/2023 der Bundesnotarkammer.

### Registerfähigkeit der GbR

Zentrale – und in der Praxis lang ersehnte – Neuerung ist die erstmalige Einführung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Gesellschaftsregisters. Die Registerfähigkeit der GbR macht

dabei auch Anpassungen weiterer Regelungen erforderlich – etwa derjenigen zur Erfassung von GbR in sonstigen Registern wie Grundbuch oder Handelsregister. Ausgestaltung und Funktionsweise sind eng an das Handelsregister angelehnt. Geführt wird das Gesellschaftsregister grundsätzlich bei dem Amtsgericht, in dessen Landgerichtsbezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Wie auch für die übrigen Register können die Landesregierungen jedoch mittels Verordnung abweichende Zuständigkeiten festlegen. Naheliegend dürfte sein, dass sich die Länder insoweit an den derzeitigen Zuständigkeitszuweisungen für Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister orientieren werden. Gewissheit dürfte jedoch erst im Dezember herrschen, wenn die Länder die entsprechenden Verordnungen voraussichtlich erlassen – oder von einer Anpassung absehen.

### Anmeldungen zum Gesellschaftsregister

Das Verfahren für Anmeldungen zum Gesellschaftsregister ist dabei „vertraut“: Diese sind elektronisch in öffentlich

beglaubigter Form einzureichen, wobei hierfür ab dem 1. Januar 2024 auch eine Beglaubigung über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem zulässig ist (§ 707b Nr. 2 BGB k. F., § 12 HGB). Vor ihrer Einreichung sind die Anmeldungen durch die Notarin oder den Notar auf ihre Eintragungsfähigkeit hin zu prüfen (§ 378 Abs. 3 FamFG). Damit erstreckt der Gesetzgeber das bekannte und bewährte „Vier-Augen-Prinzip“ auch auf das Gesellschaftsregister. Inhalt und Verfahren einer Anmeldung zum Gesellschaftsregister finden sich im Einzelnen in § 707 Abs. 2 und Abs. 4 BGB k. F. Die Übermittlung von Anmeldungen zum Gesellschaftsregister kann über das XNP-Modul „Handelsregister“ vorgenommen werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Online-Hilfe der Bundesnotarkammer, abrufbar unter:



Zu beachten ist, dass die Vorgaben der am 1. Juni 2023 in allen Bundesländern in Kraft getretenen Änderungen der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) auch für Anmeldungen zum Gesellschaftsregister gelten. Daher kann bei der Bezeichnung der Beteiligten von den Möglichkeiten des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 DONot Gebrauch gemacht werden. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die in § 5a DONot genannten Angaben (Wohnanschriften, Seriennummern von Ausweisdokumenten, Kontoverbindungen) nicht in den übermittelten Dokumenten enthalten sind oder vor der Übermittlung unkenntlich gemacht werden. Einzelheiten hierzu finden Sie im Rundschreiben Nr. 3/2023 der Bundesnotarkammer, abrufbar unter:



### Wirkungen einer Registrierung

Die Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister besitzt keine konstitutive Wirkung, weder für die Existenz der Gesellschaft noch für ihre Rechtsfähigkeit. Allerdings gehen mit der Eintragung diverse andere Wirkungen einher:

- >> Den eingetragenen Tatsachen kommt – wie auch beim Handelsregister – eine volle Publizitätswirkung zu. Das Gesellschaftsregister gibt Auskunft über die Existenz und Identität der GbR, über die Identität der Gesellschafter sowie über deren Vertretungsbefugnisse.
- >> Mit der Eintragung hat die GbR den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ zu führen. Haftet in der eingetragenen GbR keine natürliche Person als Gesellschafter, ist die Haftungsbeschränkung im Namen der GbR durch Bezeichnung entsprechend § 19 Abs. 2 HGB zu kennzeichnen.
- >> Die eingetragene GbR ist nach

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG außerdem verpflichtet, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

- >> Nach Eintragung ist eine Löschung im Gesellschaftsregister ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften möglich, also insbesondere im Wege der Liquidation. Aus Gründen des Verkehrsschutzes scheidet eine gewillkürte Löschung der Eintragung aus; die Gesellschaft ist an ihre Entscheidung zur Eintragung grundsätzlich gebunden. Oder anders ausgedrückt: Die Registrierung ist eine „Einbahnstraße“.

### Im Fokus: Die Gesellschaft – nicht (mehr) die Gesellschafter

Da nach der aktuellen Rechtslage kein Gesellschaftsregister existiert, mussten andere Register in Hinblick auf die Subjektpublizität „in die Bresche springen“. Ist eine GbR als Inhaberin von Rechten in das Grundbuch, in eine GmbH-Gesellschafterliste oder in das Handels-, oder Schiffsregister einzutragen, so sind nach den derzeitigen Verfahrensvorschriften auch Gesellschafter einer GbR in das Register einzutragen (vgl. etwa § 47 Abs. 2 GBO, § 15 Abs. 1 lit. c GBV). Flankierend gewährt § 899a BGB der Eintragung der GbR-Gesellschafter im Grundbuch Gutgläubensschutz. Auf diese „Unterstützung“ sind GbR ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr angewiesen. Denn das Gesellschaftsregister gibt hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der GbR umfassend Auskunft. Nach der künftigen Fassung der verfahrensrechtlichen Vorschriften ist daher ausschließlich die GbR als Inhaberin eines Rechts in das Grundbuch, in eine GmbH-Gesellschafterliste oder in das Handels-, Gesellschafts- oder Schiffsregister einzutragen. Auf dem jeweiligen Registerblatt bzw. in der GmbH-Gesellschafterliste sind nur noch Name und Sitz der Gesellschaft sowie zuständiges Registergericht und maßgebliches Gesellschaftsregisterblatt anzugeben. § 899a BGB entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 ersatzlos. Der bisherigen Eintragung der

GbR-Gesellschafter kommt ab dem 1. Januar 2024 grundsätzlich kein guter Glaube mehr zu.

### Eintragungswahlrecht und Voreintragungsobliegenheiten

Im Grundsatz besteht für GbR ab dem 1. Januar 2024 keine Pflicht, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen. Notwendig ist dies nur in Ausnahmefällen, beispielsweise wenn eine GbR in ein anderes Register eingetragen werden soll. Erfasst von dieser Voreintragungsobliegenheit sind vor allem Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Geschäftsanteilen unter Beteiligung einer GbR. Ferner kann sich eine Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister ergeben, wenn sich der Gesellschafterbestand einer bereits im Grundbuch oder Handelsregister eingetragenen GbR ändert. Schließlich kann – je nach Register – auch dann Handlungsbedarf bestehen, wenn sich eine bereits in ein anderes Register eingetragene GbR freiwillig in das Gesellschaftsregister eintragen lässt (sog. isolierte Umfirmierung), etwa um von der damit einhergehenden Transparenz zu profitieren. Eine ausführliche Darstellung, wann eine GbR in das Gesellschaftsregister einzutragen bzw. ihre Bezeichnung in anderen Registern zu korrigieren ist, einschließlich Hinweisen zum Verfahren finden Sie im Rundschreiben Nr. 8/2023 der Bundesnotarkammer.

### Verfahrensrechtliche Regelung eines Statuswechsels

Schließlich geht mit der Registerfähigkeit der GbR die Notwendigkeit einher, den Wechsel zwischen Handels-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister gesetzlich zu regeln. Möchte eine kleingewerbliche, jedoch in das Handelsregister eingetragene OHG ihren kaufmännischen Status ablegen, so kann sie sich nicht (mehr) einfach aus dem Handelsregister austragen lassen. Vielmehr ist in diesen Fällen das in § 707c BGB legaldefinierte Statuswechselverfahren durchzuführen. Einerseits stellt dieses Verfahren die Identität der eingetragenen Rechtsträger sicher. Andererseits

beugt dies der Gefahr vor, dass dieselbe Gesellschaft in mehreren Registern eingetragen ist.

Wichtig für die notarielle Praxis ist, dass ein Statuswechsel ausschließlich bei dem Register anzumelden ist, in dem die „statuswechselnde“ Gesellschaft bisher eingetragen ist. Dieses Ausgangsregister macht das laufende Statuswechselverfahren durch Eintragung eines sog. Statuswechselermerks für den Rechtsverkehr kenntlich und gibt das Verfahren anschließend von Amts wegen zur weiteren Prüfung an das für die Führung des Zielregisters zuständige Gericht ab.

#### Beurkundungen mit nicht eingetragenen GbR ab dem 1. Januar 2024

Da eine Eintragung keine Voraussetzung der Rechtsfähigkeit ist (s. o.), können grundsätzlich auch nicht eingetragene GbR an einer Beurkundung beteiligt sein. Die sich hieraus ergebenden Implikationen für die notarielle Praxis sind umfassend im Rundschreiben Nr. 8/2023 und nachstehend lediglich überblicksartig dargestellt:

- >> Grundsätzlich sollte „Erst eintragen, dann beurkunden“ das Motto ab dem 1. Januar 2024 sein. Denn die Publizitätswirkungen gelten erst ab Eintragung und gelangen nach Eintragung in das Gesellschaftsregister nicht rückwirkend zur Anwendung. Ist eine GbR nicht im Gesellschaftsregister eingetragen, lassen sich insbesondere Existenz und Vertretungsberechtigung bei Abgabe einer Erklärung weder gegenüber dem Grundbuchamt noch gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner rechtssicher nachweisen. Für den Vertragspartner einer GbR ist dieses Vorgehen daher riskant, sodass die Notarin bzw. der Notar hierauf hinzuweisen hat – idealerweise unmittelbar in der notariellen Urkunde.
- >> Gibt eine nicht eingetragene GbR rechtserhebliche Erklärungen ab, so ist diese jedenfalls vor dem re-

gisterrechtlichen Vollzug im Gesellschaftsregister einzutragen. Dem Grundbuch ist dann ggf. die Identität zwischen nicht eingetragener und eGbR nachzuweisen.

- >> Erwirbt eine nicht eingetragene GbR einen Geschäftsanteil einer GmbH, so kann eine neue Gesellschafterliste erst nach Eintragung in das Gesellschaftsregister eingereicht werden. Die Voreintragungsobliegenheit kollidiert mit der notariellen Pflicht, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, nach Wirksamwerden einer Veränderung eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Verzögerungen, die sich aus der Voreintragungsobliegenheit ergeben, dürften jedenfalls nicht schuldhaft sein – in der Regel auch dann nicht, wenn die Eintragung in das Gesellschaftsregister aufgrund eines „Registerstaus“ länger dauert. Entscheidend dürfte vielmehr sein, dass die Notarin bzw. der Notar die Gesellschaftsregisteranmeldung sowie – nach Eintragung in das Gesellschaftsregister – die Einreichung der neuen Gesellschafterliste unverzüglich vornimmt.

Ferner ist beim Erwerb eines Geschäftsanteils durch eine noch nicht eingetragene GbR zu beachten, dass diese ihre relative Gesellschafterstellung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ggf. erst nach Voreintragung im Gesellschaftsregister erlangt. Ob ein schuldhaftes Zögern i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG vorliegt, dürfte sich nach den eben dargestellten Maßstäben bestimmen. Eine in jedem Fall rechtssichere Lösung bieten insoweit Stimmrechtsvollmachten. Aus Sicht des Veräußerers kann es sich außerdem empfehlen, das Risiko einer bewussten Verzögerung der Eintragung durch die GbR insbesondere im Hinblick auf § 16 Abs. 2 GmbHG vertraglich abzusichern.

#### Beurkundungen vor Inkrafttreten des MoPeG

Die bisherige Fassung des § 47 Abs. 2 GBO sowie § 899a BGB gelten auch für Eintragungen nach dem 1. Januar 2024, wenn eine Eintragung oder eine Vormerkung noch 2023 bewilligt und beantragt ist (Art. 229 § 21 Abs. 4 EGBGB k. F.). Eine Voreintragungsobliegenheit besteht in diesen Fällen also nicht.

Angelehnt an § 878 BGB dürfte diese Übergangsvorschrift voraussetzen, dass der Antrag noch im Jahr 2023 vollzugsfähig war. Unbeachtlich dürften fehlende Dokumente sein, sofern diesen lediglich grundbuchverfahrensrechtliche, nicht jedoch materiell-rechtliche Bedeutung zukommt (z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes). Umgekehrt dürfte dagegen erforderlich sein, dass privatrechtliche Zustimmungen sowie Rangerklärungen Dritter dem Grundbuchamt noch 2023 zugehen. Bei behördlichen Genehmigungen mit materiell-rechtlicher Wirkung dürfte zwar deren Beantragung genügen, jedoch sollte sicherheitshalber Vorsorge getroffen werden, dass diese noch im Jahr 2023 erteilt werden.

Wurde eine Vormerkung bewilligt und beantragt, so sind die bisherigen Vorschriften auch bei der späteren Eintragung der durch die Vormerkung gesicherten Rechtsänderung anzuwenden. Eine Voreintragung der GbR in das Gesellschaftsregister ist dann also auch bei der Eintragung der Rechtsänderung nicht erforderlich. Ausgehend vom Wortlaut dürfte genügen, dass ein vollzugsfähiger Antrag auf Eintragung einer Vormerkung gestellt wurde. Nicht erforderlich dürfte dagegen sein, dass auch die Eintragung der Rechtsänderung zum Zeitpunkt der Beantragung der Vormerkung vollzugsfähig ist. Konkret bedeutet dies, dass die bisherigen Fassungen also auch dann fortgelten, wenn etwa die Zustimmung des Erwerbers noch aussteht.

Wichtiger Hinweis für Geschäftsanteilsabtretungen: Bei noch in diesem Jahr

wirksam werdenden Veränderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 GmbHG sollten Gesellschafterlisten bei Beteiligung einer GbR vor dem 1. Januar 2024 eingereicht und zum Registerordner genommen werden. Denn die Voreintragungsobliegenheit des § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG k. F. gilt uneingeschränkt ab dem 1. Januar 2024. Eine dem Art. 229 § 21 Abs. 4 EGBGB angelehnte Übergangsvorschrift für noch im Jahr 2023 erfolgte Einreichungen existiert nicht.

### Hinweise zum Jahreswechsel

#### – „Registerstau“

Nicht auszuschließen ist, dass sich Eintragungen im Gesellschaftsregister etwas verzögern. Hintergrund kann eine erhöhte Anzahl von Anmeldungen zum Jahresbeginn sein. Denn die Voreintragungsobliegenheiten gelten ab dem 1. Januar 2024 uneingeschränkt – ein zeitlicher Vorlauf ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt jede GbR freiwillig ihre Eintragung in das Gesellschaftsregister beantragen. Sind immobilien- oder geschäftsanteilhaltende GbR bekannt, bieten sich folgende Maßnahmen an, um Registergerichte zu entlasten:

- >> Soweit möglich sollten offene Vorgänge noch in diesem Jahr beurkundet und vollzogen werden. Mit Blick auf Art. 229 § 21 Abs. 4 EGBGB sollten insbesondere noch in diesem Jahr Vormerkungen bewilligt und beim Grundbuchamt beantragt werden.
- >> Bei noch in diesem Jahr wirksam werdenden Veränderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 GmbHG sollten Gesellschafterlisten bei Beteiligung einer GbR vor dem 1. Januar 2024 eingereicht und zum Registerordner genommen werden.

### Hinweise zum Jahreswechsel

#### – Vorzeitige Gesellschaftsregisteranmeldungen

Da das Gesellschaftsregister als solches erst ab dem 1. Januar 2024 existiert, können Registergerichte Eintragungen erst

ab diesem Zeitpunkt vornehmen. Dagegen ist eine Beglaubigung von Gesellschaftsregisteranmeldungen sowie deren versandfertige Vorbereitung in XNP bereits vor dem 1. Januar 2024 möglich. Das zugehörige XNP-Modul steht seit dem 1. November zur Verfügung. Ferner dürfte es rechtlich auch zulässig sein, Anmeldungen zum Gesellschaftsregister schon vor dem 1. Januar 2024 beim künftig zuständigen Registergericht einzureichen. Vorteil wäre, dass diese bereits 2023 Gesellschaftsregisteranmeldungen rechtlich prüfen können. Bearbeitungsspitzen zum Beginn des Jahres 2024 könnten dadurch abgefedert werden. Zu beachten ist, dass auch vor dem 1. Januar 2024 beglaubigte und ggf. eingereichte Gesellschaftsregisteranmeldungen ihrem Inhalt nach stets auf eine Eintragung ab dem 1. Januar 2024 gerichtet sind. Mangels Existenz des Gesellschaftsregisters wäre die Anmeldung andernfalls gegenstandslos.

Ob Anmeldungen zum Gesellschaftsregister auch schon 2023 eingereicht werden können und sollen, ist allerdings unbedingt vorab mit dem zuständigen Registergericht abzustimmen. Dies wiederum dürfte frühestens möglich sein, sobald die Länder die entsprechenden Zuständigkeitsverordnungen erlassen haben.

#### Weiterführende Literatur

Weitere Informationen zu den Auswirkungen des MoPeG auf die notarielle Praxis finden Sie im bereits erwähnten Rundschreiben Nr. 8 / 2023 der Bundesnotarkammer sowie u. a. bei Bolkart, MittBayNot 2021, 319; Hermanns, DNotZ 2022, 3; Luy/Sorg, DNotZ 2023, 657; Weidlich/Federle, NJW 2023, 1993 sowie NJW 2023, 3321; Wertenbruch, JZ 2023, 78; Wilsch, MittBayNot 2023, 457 und Wobst, ZPG 2023, 58. Einen Überblick über die kostenrechtlichen Änderungen gibt die Prüfungsabteilung der Notarkasse A. d. ö. R. in MittBayNot 2023, 645.

#### >> Über den Autor

Alexander Walch ist bayerischer Notar-assessor und bei der Bundesnotarkammer in Berlin als Referent für das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Berufsrecht sowie das Datenschutzrecht zuständig.

## AKTUELLES IM GELDWÄSCHERECHT

Im Folgenden werden im Überblick wichtige Entwicklungen im Geldwäscherecht für die notarielle Praxis aufgezeigt. Dies betrifft u. a. die Pflicht zur Registrierung im Meldeportal goAML der FIU sowie die absehbare Verlagerung der geldwäscherechtlichen Aufsicht über die Notarinnen und Notare auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte.

### Pflicht zur goAML-Registrierung

Ab dem 1. Januar 2024 sind alle Notarinnen und Notare unabhängig von der konkreten Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung verpflichtet, sich im elektronischen Meldeportal „goAML Web“ der FIU zu registrieren (§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG). Der Großteil der Notarinnen und Notare ist zwar bereits bei „goAML Web“ registriert. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in der verhältnismäßig hohen Anzahl der Verdachtsmeldung von Notarinnen und Notaren im Nichtfinanzsektor wider. Dennoch soll hiermit noch einmal auf die ab dem kommenden Jahr bestehende Pflicht hingewiesen werden.

Zudem soll bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindende Regierungsentwurf des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG) einen Bußgeldtatbestand in § 56 Abs. 1 Nr. 69a GwG-E vorsieht, der mit der Pflicht zur Registrierung bei „goAML Web“ korrespondiert. Das Bundeskabinett hat das Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz (FKBG) am 11. Oktober 2023 beschlossen. Das FKBG regelt in erster Linie die Errichtung des neu aufzubauenen Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), welches insbesondere die Analyse, strafrechtliche Ermittlungen sowie Sanktionsdurchsetzung vereinen soll.

Während der Referentenentwurf noch vorsah, dass bereits ab dem 1. Januar 2024 bei fehlender Registrierung ein

Bußgeld erlassen werden kann, sieht der Bußgeldtatbestand im Regierungsentwurf derzeit vor, dass § 56 Abs. 1 Nr. 69 a GwG-E ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tritt (vgl. Artikel 26 Abs. 3 FKBG-E). Ab dem 1. Januar 2025 können somit unterlassene goAML-Registrierungen voraussichtlich als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Eine Anleitung zur Registrierung bei goAML finden Sie im Bereich der Online-Hilfe unter <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/bundesnotarkammer/geldwaeschegesetz>. Die Meldungen an die FIU können auch über das GwG-Meldeportal der Bundesnotarkammer vorgenommen werden, welches eine auf die Bedürfnisse der Notarin oder des Notars angepasste Eingabemaske bereitstellt (abrufbar unter: <https://gwg.bnotk.de/ams/GwG>).

### Verlagerung der Geldwäscheraufsicht

Vor dem Hintergrund der durch den FATF-Deutschlandbericht angemahnten Notwendigkeit der Reduzierung der zuständigen Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor sieht § 50 Nr. 5 a) GwG-E im FKBG vor, dass die Geldwäscheraufsicht über die Notarinnen und Notare ab dem 1. April 2024 (vgl. Artikel 26 Abs. 1 FKBG-E) auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts verlagert wird, in dessen Bezirk die Notarin bzw. der Notar den Amtssitz hat.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens hat die Bundesnotarkammer vorgeschlagen, dass im Sinne einer effektiven und sachnahen Aufsicht die geldwäscherechtliche Aufsicht nach § 51 Abs. 2, Abs. 3 GwG mit der Geschäftsprüfung nach § 93 BNotO gleichlaufen sollte. Dies sieht der Regierungsentwurf in seiner jetzigen Form vor. Nach § 50 Nr. 5 a) GwG-E kann die Landesjustizverwaltung bestimmen, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, die Befugnisse nach § 51 Abs. 2 und Abs. 3 GwG nach Maßgabe der zuständigen

Präsidentin oder des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt. Durch die Delegationsmöglichkeit dürfte die Überprüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten in der Regel weiterhin im Rahmen der allgemeinen notariellen Geschäftsprüfung erfolgen. Sofern die Landesjustizverwaltungen von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch machen, dürfte gewährleistet sein, dass die geldwäscherechtliche Aufsicht von Richterinnen und Richtern durchgeführt wird, die mit den örtlichen Gegebenheiten und den Abläufen im Notarbüro vertraut sind. Über weitere praxisrelevante Änderungen durch das FKBG werden wir auch in Zukunft informieren.

### Neue Risikostaaten

Die Financial Action Task Force (FATF), die international Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche setzt, hat am 27. Oktober 2023 eine neue Liste mit Risikostaaten („Jurisdictions under Increased Monitoring“) veröffentlicht. Nunmehr wurde Bulgarien nach Kroatien im Juni 2023 als zweiter EU-Mitgliedsstaat in die Liste der Risikostaaten aufgenommen. In der notariellen Praxis führt die Ansässigkeit in einem Risikostaat oder ein gleichermaßen enger Bezug eines Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten zu einem Risikostaat zu einer Meldepflicht gegenüber der FIU nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien. Ist eine beteiligte Person oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Land ansässig, welches von der FATF als risikant eingestuft wird, führt dies zwar nicht von Gesetzes wegen stets zu einem höheren Geldwäscherisiko (§ 15 GwG). Es handelt sich aber um einen Risikofaktor, der bei der Gesamtbetrachtung im Rahmen der konkreten Risikobewertung angemessen zu berücksichtigen ist.

Weiterführende Hinweise zur Abgabe von Verdachtsmeldungen finden Sie in den FAQ (Stand: August 2023) sowie in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen (<https://www.bnotk.de/intern/geldwaeschebekaempfung>). 

>> **Über den Autor**

Dr. Milan Bayram ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Baden-Württemberg und derzeit bei der Bundesnotarkammer u. a. für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Geldwäscherecht zuständig.

Foto: anyaberkut | istockphoto.com



# AUF EIN WORT MIT ...



Foto: Edita Paulauskiene | istockphoto.com

## BERUFSZIEL NOTARIN

In unserer Rubrik „Auf ein Wort mit ...“ wollen wir Ihnen in Zukunft Portraits von Notarinnen und Notaren vorstellen. In dieser und der nächsten Ausgabe soll dabei der Fokus auf Kolleginnen gelegt werden, die von ihrem Weg in den Notarberuf berichten. In der Zukunft wollen wir zudem gezielt über unseren Presseauftritt und Social Media den weiblichen Nachwuchs für das Berufsziel Notarin begeistern, um das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Männern und Frauen im Notarberuf anzunähern.

In dieser Ausgabe berichten Dr. Annette Reuters und Dr. Sophie Freier aus ihrem Arbeitsalltag und erläutern, was für sie das Besondere an ihrer Tätigkeit ausmacht. Frau Dr. Reuters ist neben Ihrem Beruf als Anwaltsnotarin seit 2021 ehrenamtlich für die Bundesnotarkammer als Vorsitzende des Fachausschusses für Familienrecht tätig. Frau Dr. Freier war in den Jahren 2019 und 2020 beim DNotI in Würzburg tätig, bevor sie Notarin in Borna wurde.

### **Gab es einen bestimmten Zeitpunkt, an dem die Entscheidung gefallen ist Notarin zu werden? Welche Ereignisse waren dafür prägend?**

**Dr. Annette Reuters:** Mir war als Kind schon klar, dass ich in den Anwaltsbereich einsteigen würde, da ich familiär stark in dieser Richtung beeinflusst war. Mein Vater war Patentanwalt und meine Mutter Notarfachangestellte. Während des Studiums hat mich zudem die Tätigkeit am Lehrstuhl sehr geprägt. Dort habe ich nicht nur gelernt, wissenschaftlich zu arbeiten,

sondern auch – ich will es positiv formulieren – detailverliebt. Dass ich Notarin geworden bin, war eigentlich eine spontane Entscheidung. Ich war auf der Suche nach einem neuen Fachanwaltstitel und bin zufällig auf den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Notarprüfung gestoßen. Gesagt, getan: Nach acht Monaten hatte ich die Prüfung absolviert, nach ein paar weiteren Monaten und nach Abschluss des Zulassungsverfahrens durfte ich dann schon meine ersten Beurkundungen durchführen.

**Dr. Sophie Freier:** Ich habe mich schon relativ früh während meiner Ausbildung entschieden, Notarin zu werden. Da ich im Studium als Schwerpunkt den Bereich Gesellschaftsrecht gewählt hatte, habe ich eine Vorlesung besucht, in der ein Notar zur Thematik der notariellen Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht referiert hat. Bis dahin war mir nicht bewusst, dass es das Notariat gibt, oder was ein Notar so macht. Durch die Vorlesung habe ich für mich erkannt, dass ich diese Tätigkeit sehr spannend finde, weil man vorsorgend und für alle Beteiligten gleichermaßen beratend tätig ist.

### **Das heißt, diese Vorlesung war für Sie der Schlüsselmoment, in dem Sie sich für eine notarielle Tätigkeit entschieden haben?**

**Dr. Sophie Freier:** Ja, das war der Punkt, an dem mir bewusst wurde, dass das mein Weg sein könnte. Ich habe dann nach meinem Examen beim Notariat Heckschen & van de Loo in Dresden für zwei Monate als wissenschaftliche Mitarbeiterin gearbeitet und das erste Mal einen Einblick in ein Notariat erhalten: Was macht der Notar überhaupt? Wie läuft ein

Notariat? Diese zwei Monate haben mich darin bestärkt, dieses Karriereziel weiter zu verfolgen.

### Was genau macht für Sie das Besondere am Notarberuf aus?

**Dr. Annette Reuters:** Ich finde es beeindruckend, im unternehmerischen Bereich Start-up-Firmen zu begleiten und deren Entwicklung zu beobachten. Da kann aus einer einfachen UG-Gründung nach ein paar Jahren eine Holding-Struktur entstehen. Man verfolgt im notariellen Bereich den Lebenslauf der Mandanten mit und hat Anteil an der Entwicklung des Unternehmens. Ich bin mir sicher, dass es Kolleginnen und Kollegen gibt, die im Laufe ihrer Berufszeit den kompletten Lebensweg des ein oder anderen Unternehmers mitverfolgt haben – vom Anfang bis zum Ende. Es gibt zudem viele gestaltende Themen im Notariat, bei denen man als Notar auch persönlich an der Situation der Mandanten Anteil nimmt. Ich denke hier zum Beispiel daran, wie ich eine Patchworkfamilie mit mehreren Kindern am Tisch sitzen habe und wir gemeinsam einen Erbvertrag besprechen und beurkunden, bevor die Eltern die Ehe miteinander eingehen. Oder an die getrennten Eheleute, die statt eines vielleicht Jahre dauernden Rechtsstreites rund um den Zugewinn eine Scheidungsfolgenvereinbarung beurkunden lassen. Ebenso gibt es aber auch traurige Momente, wenn zum Beispiel der krebserkrankte Mandant am Sonntag vor der Operation dringend eine Vorsorgevollmacht und ein Testament beurkunden möchte. Als Notarin bin ich in diesen Situationen häufig sehr nah an den Mandanten und habe das Gefühl, dass ich für meine Mandanten eine wichtige Unterstützung bin. Das ist ein gutes Gefühl.

**„Ich finde es beeindruckend, im unternehmerischen Bereich Start-up-Firmen zu begleiten und deren Entwicklung zu beobachten.“**

### Welche Voraussetzungen werden von künftigen Notarinnen und Notaren erwartet? Ist ein Titel wie LL.M. oder eine Promotion hilfreich?

**Dr. Sophie Freier:** Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Voraussetzungen. In der Regel muss man allerdings sehr gute Noten mitbringen. Aus meiner Sicht ist dies wichtig, um den Qualitätsstandard des Notariats hoch zu halten. Man darf nicht vergessen, dass es sich um eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit handelt, nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch in persönlicher. Notarinnen und Notare verfügen über ein umfassendes Wissen über viele Rechtsgebiete. Hinzu kommt, dass die Veränderungen im Rechtswesen schnell-

lebiger geworden sind, was durch neue Gesetzgebungsverfahren, aber auch durch den Einfluss des europäischen Gesetzgebers bedingt ist.

**Dr. Annette Reuters:** Jedem, der die Möglichkeit der Promotion hat, kann ich nur dringend dazu anraten. Für sich selbst lernt man sorgfältiges und detailliertes Arbeiten, das Auseinandersetzen mit Rechtsprechung und Literatur. In meinen Augen ist dies die eigentliche Qualifikation, die eine Promotion mit sich bringt, nicht der Dokortitel als solcher. Allein im Studium lernt man diese Arbeitsweise nicht, im Berufsalltag ist sie jedoch sehr von Vorteil. Als Berufseinsteiger hebt man sich zudem deutlich von anderen Bewerberinnen und Bewerbern ab, die diese Qualifikation nicht mitbringen.

**Dr. Sophie Freier:** Ob die Promotion eine Einstellungs Voraussetzung ist, kann ich nicht beurteilen. Für mich persönlich war dieser Schritt wichtig, um mein Fachwissen zu erweitern. Ich finde, die Promotion ist ein Merkmal, das gerade uns Frauen im Notariat stärkt, weil der Dokortitel unsere Fachkompetenz unterstreicht. Mir persönlich hat der Titel daher wirklich geholfen, da ich – gerade auch als junge Notarin – anders wahrgenommen werde. Ich würde außerdem empfehlen einen LL.M. zu machen, auch wenn es bei mir zeitlich nicht mehr möglich war. Ich denke, das ist eine wichtige Erfahrung, nicht nur in rechtlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht. Für mich war es zum Beispiel sehr bereichernd, während meiner dreimonatigen Zeit in einer Kanzlei in Singapur ein anderes Rechtssystem und eine andere Lebensweise kennenzulernen. Zudem gibt es – selbst wenn man auf dem Land tätig



*Dr. Annette Reuters, Notarin und Fachanwältin für Familienrecht*



Dr. Sophie Freier, Notarin in Borna

ist – immer wieder Berührungspunkte mit englischsprachigen Mandanten. Dafür kann eine Auslandsstation ebenfalls hilfreich sein.

#### Wie häufig kommt es vor, dass Sie in Ihrem Arbeitsalltag Englischkenntnisse benötigen?

**Dr. Sophie Freier:** Ich schätze zwei- bis dreimal im Monat. Das sind nicht unbedingt nur Beurkundungen auf Englisch, sondern es können auch ausländische Mitbürger im Notariat vorsprechen, deren Muttersprache möglicherweise eine andere Sprache ist, und dann ist Englisch eine Möglichkeit, zu einer gemeinsamen Kommunikation zu finden. Englisch beurkundet habe ich bis jetzt nur in zwei Fällen während der letzten zwei Jahre. Aber ich könnte mir vorstellen, dass es in Großstädten wie zum Beispiel Berlin oder Frankfurt, München oder Hamburg häufiger vorkommt. Es ist in jedem Fall ein Pluspunkt, wenn man als Notarin oder Notar noch eine weitere Sprache beherrscht.

#### Welche persönlichen Voraussetzungen sind neben den fachlichen Kompetenzen im Notariat wichtig?

**Dr. Annette Reuters:** Ich würde hier zwischen zwei Bereichen unterscheiden: Bürointern und im Verhältnis zu den Mandanten. Im Hinblick auf das Notarbüro halte ich die Teamfähigkeit für das wichtigste Element. Gerade im Notariat müssen Mitarbeitende und Notarin oder Notar eng miteinander zusammenarbeiten. Zuverlässigkeit in beide Richtungen ist das A und O. Zusammenarbeit funktioniert nur, wenn jeder sich als Teil des Teams sieht und jeder sich auf den anderen verlassen kann. Hier ist es wichtig, mit seinem Team ein gemein-

**„Durch die Vorlesung habe ich für mich erkannt, dass ich diese Tätigkeit sehr spannend finde, weil man vorsorgend und für alle Beteiligten gleichermaßen beratend tätig ist.“**

sames Verständnis über die Zusammenarbeit zu etablieren. Im Verhältnis zu unseren Mandanten sind vor allem Kommunikationsfähigkeit, Kreativität und Empathie gefragt. Was ich im Notariat sehr schätze, ist das vertrauensvolle und respektvolle Verhältnis zu meinen Mandanten. Weil der Umgang mit den Mandanten im Notariat sehr angenehm ist, pflege ich eine hohe Verfügbarkeit und persönliche Erreichbarkeit.

**Dr. Sophie Freier:** Eine große Herausforderung beim Einstieg ins Notariat war für mich das Unternehmertum. Die Selbstständigkeit als Notarin erfordert ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit. Als Notarin bin ich auch Arbeitgeberin, ich muss also meine Mitarbeitenden führen und das Team zusammenhalten. Dafür braucht es Durchsetzungskraft, Führungspersönlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und selbstständiges Arbeiten. Nicht zu unterschätzen ist ebenfalls das Thema IT-Ausstattung im Notariat. Ich denke, es ist unerlässlich, dass man als zukünftiger Notar oder als zukünftige Notarin eine gewisse IT-Affinität mit sich bringt.

#### Was gibt es aus Ihrer Sicht zu beachten, wenn man ein Notariat neu aufbaut oder von einem Amtsvorgänger übernimmt?

**Dr. Sophie Freier:** Meine persönlichen Erfahrungen sind, dass man zunächst viel in die IT investieren muss. Darüber hinaus ist Personalgewinnung ein großes Thema im Notariat. Das sollten auch junge Berufsanfänger berücksichtigen. Ich versuche mir mein eigenes Team aufzubauen und habe zum Beispiel dieses Jahr wieder eine neue Auszubildende im Notarbüro. Sich in bestehende Mitarbeiterstrukturen einzu-

fügen und die Führung von Personal zu übernehmen, ist ebenfalls sehr wichtig.

**Dr. Annette Reuters:** Da wir ein reines Anwaltsbüro waren, lag die Herausforderung zunächst darin, Aufträge für Beurkundungen zu erhalten. Über unsere Bestandsmandanten kamen nach und nach die ersten Urkundsaufträge und dann wurden es von Jahr zu Jahr mehr. Im Gegensatz zum Nurnotariat werden im Anwaltsnotariat nicht immer bestehende Mandanten an die Nachfolge übergeben. Hier muss man auf Empfehlungen und Mundpropaganda setzen und so den Anteil an Notarakt nach und nach steigern. Das ist ein kontinuierlicher Prozess und man muss viel Geduld mitbringen. Eine weitere Herausforderung ist die Personalgewinnung im Notariat. Notarfachangestellte werden aktuell überall gesucht und finden in der Regel schnell einen Job. Bei uns im Büro gibt es zudem eine Besonderheit – wir sind ein hundefreundliches Büro und haben regelmäßig Bürohunde hier. Die Mandanten reagieren darauf überwiegend positiv und bringen auch ihre Hunde mit. Auch zu Gesprächen mit Mandanten habe ich oft meinen Hund mit ins Büro genommen, um die Atmosphäre aufzulockern. In meiner Wahrnehmung hat sich das Büroklima dadurch sehr zum Positiven gewandelt.

#### **Das klingt nach einer guten Work-Life-Balance. Wie schätzen Sie die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben im Notariat ein?**

**Dr. Annette Reuters:** Wenn man mit Spaß durch den Tag geht, kann man alles schaffen. Bevor ich morgens um 9 Uhr meinen Bürotag starte, plane ich genug Zeit ein, um zum Sport zu gehen und mich um meine Tiere zu kümmern. So ist der Tag für mich rund, wenn ich abends nach Hause komme. Mit ein wenig Organisation ist Work-Life-Balance auf jeden Fall gegeben.

**Dr. Sophie Freier:** Das Notariat ist ein Beruf, der sehr viele Freiheiten mit sich bringt und aus meiner Sicht auch familienfreundlich ist. Ich erwarte im Dezember mein erstes Kind, und ich habe hier in Sachsen die Möglichkeit, mein Amt für eine gewisse Zeit niederlegen. Ich habe vor, für ein halbes Jahr zu pausieren und kann danach wieder an meinen Amtssitz zurückkehren, was mir viel Planungssicherheit gibt. In anderen Kammerbezirken wird diese Auszeit für die Familie beispielsweise über einen Vertreter abgedeckt.

#### **Was raten Sie jungen Absolventinnen, die vor der Berufswahl stehen?**

**Dr. Sophie Freier:** Bevor man so eine Lebensentscheidung trifft, lohnt es sich auf jeden Fall Praxiserfahrungen zu sammeln. Bei mir war das durch die Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin gegeben, aber man kann auch – je nach Bundesland – einen Teil der Anwaltsstation aufteilen und zum Beispiel sechs Monate in einer Kanzlei und drei Monate im Nota-

riat verbringen. Aus meiner Sicht ist es wirklich wichtig, vorab einen Einblick in den Berufsalltag zu erhalten, sei es im Rahmen eines Praktikums oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin.

**Dr. Annette Reuters:** Ich rate jungen Absolventinnen, sehr selbstbewusst mit den eigenen Kompetenzen umzugehen. Wenn man auf Widerstände trifft, sollte man sachlich argumentieren und sich nicht auf die emotionale Ebene begeben. Einfach machen, nicht zu viel nachdenken! Man kann nur gewinnen! ✨

>> Teil 2 unserer Interviewreihe erscheint in der nächsten Ausgabe der BNotK Aktuell.

#### **>> Über die Interviewpartnerinnen**

*Dr. Sophie Freier ist Notarin in Borna. Zuvor war sie als Notarassessorin in Sachsen tätig, davon zwei Jahre beim Deutschen Notarinstitut in Würzburg.*

*Dr. Annette Reuters ist Notarin, Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Verwaltungsrecht in Iserlohn. Seit 2021 ist sie Vorsitzende des Fachausschusses für Familienrecht der Bundesnotarkammer.*

#### **>> Über die Autorin**

*Susanne Boese ist bei der Bundesnotarkammer zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und interne Kommunikation.*

# IMPRESSUM

<b>Herausgeber</b>	Bundesnotarkammer K.d.ö.R. Mohrenstraße 34, 10117 Berlin T. +49 30 383866-0 E. <a href="mailto:info@bnotk.de">info@bnotk.de</a> <a href="http://www.bnotk.de">www.bnotk.de</a>
<b>Schriftleiter</b>	Notar Michael Uerlings, Bonn
<b>Redaktion</b>	Notarassessor Dr. Milan Bayram, Berlin
<b>Grafik   Design</b>	Isabel Krüger, Berlin
<b>Druck</b>	Druckerei Franz Scheiner Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn
<b>Fotos Umschlag</b>	Westend61, <a href="http://gettyimages.de">gettyimages.de</a> Simon Asquith/EyeEm, <a href="http://gettyimages.de">gettyimages.de</a>